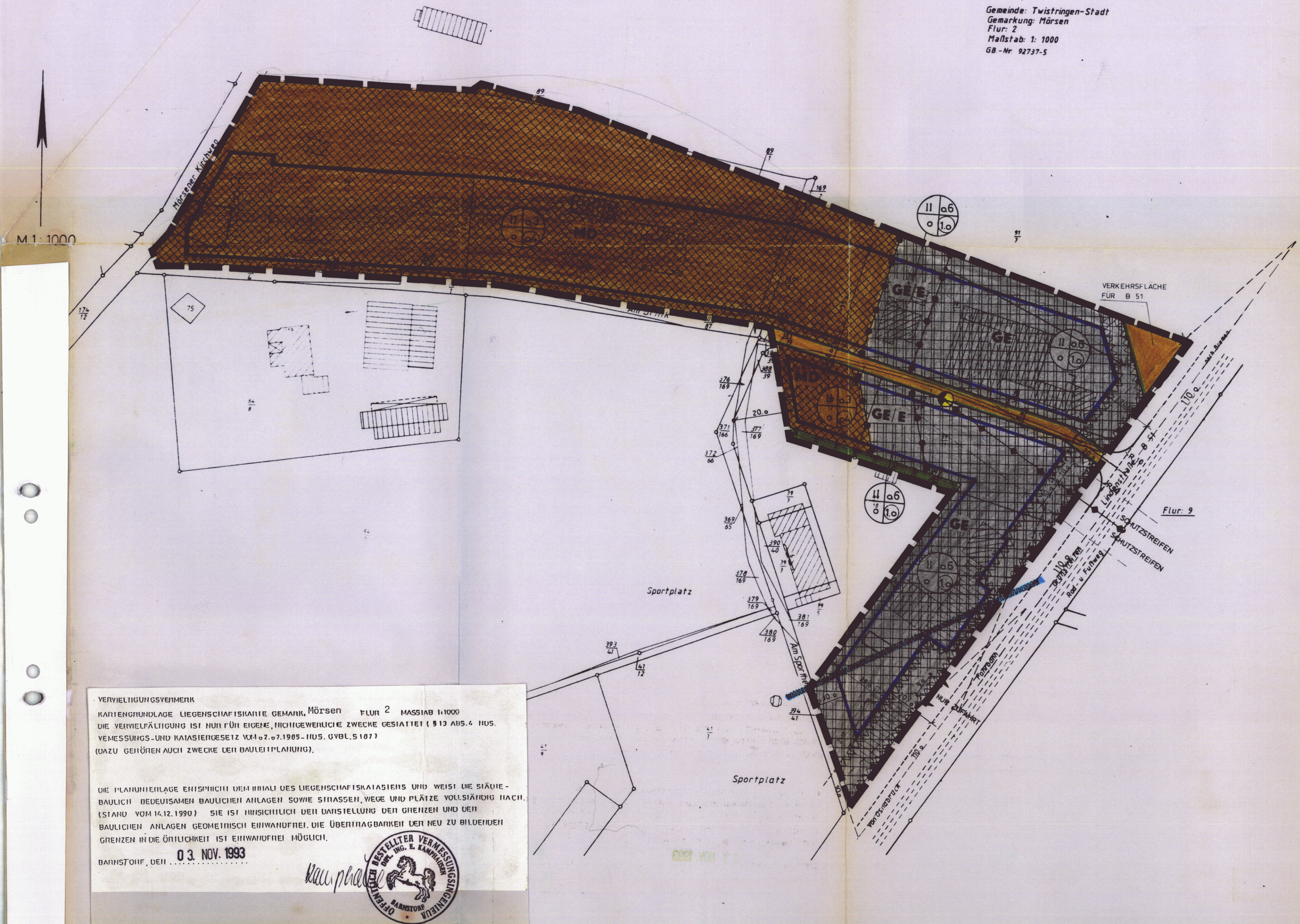


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Gemeinde: Twistringen-Stadt
Gemarkung: Mörsen
Flur 2
Maßstab: 1:1000
GB-Nr. 92737-5

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- DORFGEBIET
- GEWERBEGEBIET
- EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1=ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 2=BAUWEISE
- 3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (OFFENTLICH)

- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ZUFARTSBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
- (EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNG-UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)
- TRAFO

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

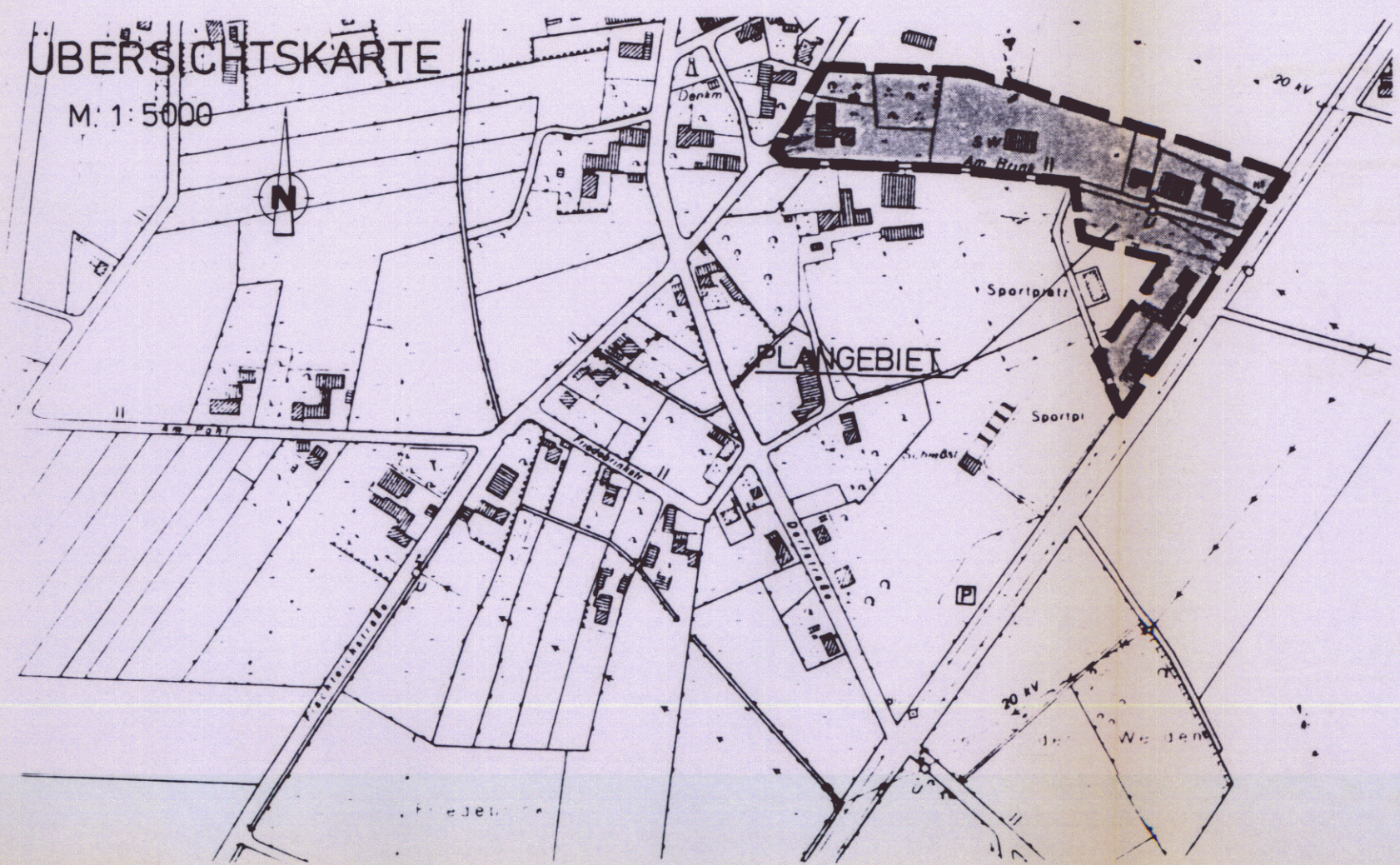
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GEM 99 (1) 25 a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- SICHTDREIECK
- GRNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

ÜBERSICHTSKARTE

M: 1:5000



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR 26 (100 / 62) „AM BRINK“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

TWISTRINGEN, DEN 2. Juli 1994

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GEM § 1 (4) BAUNVO WIRD FESTGESETZT: IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET (GE/E) SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE NICHT WESENTLICH STÖREN UND EINEN FLÄCHENBEZOGEN SCHALLSTEUERUNGS-PEGEL „LW“ VON TAGS 60 DB (A) UND NACHTS 45 DB (A) NICHT ÜBERSCHREITEN
- IN DEM VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN BEREICH - BAUVERBOTSZONE AN DER B 51 - GEMÄSS § 9 (1) 10 BAUGB SIND AUCH GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DER §§ 12 + 14 DER BAUNVO UNZULÄSSIG
- IN DER GEMÄSS § 9 (1) 25 BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND FLÄCHENDECKEND BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM § 9 (1) 10 BAUGB JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 M ÜBER BEIDEN FAHRBAHNÜBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 5. Nov. 1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 26 (100/62) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BAUGB AM 1. Dez. 1992 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHTET

TWISTRINGEN, DEN 2. Aug. 1994

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER STADTDIREKTOR DER STADT TWISTRINGEN HAT GEMÄSS NR 27 PUNKT 3 DER VV BAUGB DIE ERNEUTE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 26 (100/62) MIT BEGRÜNDUNG ANGEORDET. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 28. Mai 1994 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 7. Juni 1994 BIS 6. Juli 1994 GEM § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

TWISTRINGEN, DEN 2. Aug. 1994

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 2. Aug. 1994 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 2. Aug. 1994 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 2. Sept. 1994 GEGEBEN

TWISTRINGEN, DEN 2. Aug. 1994

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR 26 (100/62) NACH PRÜFUNG DER BEDEUTENDE ANREGUNGEN GEM § 3 (2) BAUGB DURCH DEN VA AM 2. Juli 1994 IN SEINER SITZUNG AM 2. Juli 1994 ALS SATZUNG (GEM § 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

TWISTRINGEN, DEN 2. Aug. 1994

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

IST EIN BEBAUUNGSPLAN ANZUZEIGEN, HAT DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE EINE VERSÄGUNG DER GENEHMIGUNG NACH § 6 ABS. 2 RECHTFERTIGEN WURDE, INNERHALB VON DREI MONATEN NACH EINGANG DER ANZEIGE GELTEND ZU MACHEN DER BEBAUUNGSPLAN DARF NUR IN KRAFT GEGESST WERDEN, WENN DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB DER IN SATZ 1 BEZEICHNETEN FRIST GELTEND GEMACHT ODER WENN SIE VOR ABLAUF DER FRIST ERKLÄRT HAT, DASS SIE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEM. DEN O.G. BESTIMMUNGEN DES § 11 (3) RECHTFERTIGEN

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:

SEITENS DES LANDKREISES DIEPHOLZ WURDE ERKLÄRT, DASS AUF DAS GELTENMACHEN VON RECHTSVERLETZUNGEN VERZICHTET WIRD, WENN DIE AUFGEFÜHRTEN FEHLER (REDAKTIONELLE MÄNGEL) BEHOBEN WERDEN. DIE VOM LANDKREIS ANGEFÜHRTEN REDAKTIONELLEN MÄNGEL WURDEN VON DER STADT TWISTRINGEN KORRIGIERT.

TWISTRINGEN, DEN 29. DEZEMBER 1994

STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BaugB am 12. August 1994 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BaugB geltend gemacht. Diepholz, den 07. November 1994

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:
(Hillen)

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 1. 12. 94 AM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 1. 12. 94 RECHTVERBINDLICH GEWORDEN

TWISTRINGEN, DEN 10. 01. 95

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 21 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN

TWISTRINGEN, DEN 26. April 1996

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM § 21 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN

TWISTRINGEN, DEN 2. Aug. 1994

STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/62)

„AM BRINK“
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

URSCHRIFT

PLANUNGSBURO HUTKER
OSNABRÜCK
pb
PLANUNGSBURO HUTKER
STADT TWISTRINGEN
10010 OSNABRÜCK-NOBENHÜNGEN STR. 10-12 TEL. 05040/907

BEARBEITET	GEÄNDERT
14.01.1993	15.06.1993
	21.06.1993